

Friedhof- und Bestattungsreglement



01.07.2013

01.01.2025

Die Einwohnergemeinde Obergösgen erlässt, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d) des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2008 folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Obergösgen.
- § 2 Für die sich ergebenden Aufgaben ist die Werk- und Umweltschutzkommision zuständig. Ihr ist die Aufsicht über Friedhof und die Leichenhalle übertragen.
- § 3 Die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderat.

Anmeldung der Todesfälle

- § 4 Jeder Todesfall ist sobald als möglich, spätestens aber innert 24 Stunden, dem Zivilstandamt in Olten zu melden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes zu überbringen.
- § 5 Die Gemeindekanzlei oder die Werk- und Umweltschutzkommision (Ressortleiter Friedhof) erteilen jede nötige Auskunft.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d) Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16.2.1992 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Obergösgen.
- § 2 Für die sich ergebenden Aufgaben ist die Umwelt- und Verkehrskommision verantwortlich. Ihr ist die Aufsicht über Friedhof und die Leichenhalle übertragen.
- § 3 Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderat.

2. Anmeldung der Todesfälle

- § 4 Jeder Todesfall ist so bald als möglich, spätestens aber innert zwei Tagen, dem Zivilstandamt in Olten zu melden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes zu überbringen.
- § 5 Das Bestattungsamt (Gemeindeverwaltung) erteilt Auskunft, sollte dies nötig ein.

Friedhof- und Bestattungsreglement



01.07.2013

01.01.2025

Bestattungen

- § 6 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Ableben vorgenommen werden. Die Frist kann abgekürzt werden, sofern durch ärztliche Bescheinigung eine vorzeitige Bestattung notwendig erscheint.
Im Falle von Leichenfund oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörden erforderlich.
- § 7 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidg. und kant. Sanitätsvorschriften zu beachten. Die Polizeibehörde kann bei Todesfällen durch ansteckende Krankheiten, auf ärztliche Empfehlung hin, eine öffentliche Bestattung untersagen.
- § 8 Die Leichenhalle steht für die Aufbahrung verstorbener Einwohner unentgeltlich zur Verfügung. Die Angehörigen erhalten von der Gemeindekanzlei einen Schlüssel.
- § 9 Bei Bestattungen läuten die Kirchenglocken.
- § 10 Die Gräber der Erwachsenen müssen mindestens 160 cm, diejenigen der Kinder mindestens 120 cm tief ausgehoben werden.
- § 11 An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

3. Bestattungen

- § 6 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Ableben vorgenommen werden
Im Falle von Leichenfund oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörden erforderlich.
- § 7 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidg. und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten
- § 8 Die Leichenhalle steht für die Aufbahrung verstorbener Einwohner unentgeltlich zur Verfügung. Die Angehörigen erhalten vom Bestattungsamt einen Schlüssel.
- § 9 Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen
- § 10 An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.



Friedhof- und Bestattungsreglement

01.07.2013

01.01.2025

Kosten

- § 12 Die Kosten sind im Anhang 1 geregelt. Darin sind folgende Dienstleistungen eingeschlossen:
- Überführung: Maximal **zwei** Transporte bis zum Friedhof Obergösgen, im Umkreis von 15 km
 - Aufbahrung in der Leichenhalle
 - Überlassen einer Grabstätte
 - Erstellen eines Grabs
- § 13 Auf begründetes Gesuch hin können Verstorbene von auswärts in der Leichenhalle aufgebahrt und auf dem Friedhof von Obergösgen beigesetzt werden. Die Kosten sind im Anhang 1 geregelt.

4. Kosten

- § 11 Die Kosten sind im Anhang 1 geregelt. Darin sind folgende Dienstleistungen eingeschlossen:
- a) Überführung: Pauschalbeitrag für maximal **zwei** Transporte bis zum Friedhof Obergösgen, im Umkreis von 15 km. Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen / Erben;
 - b) Aufbahrung in der Leichenhalle;
 - c) Überlassen einer Grabstätte;
 - d) Erstellen eines Grabs.
 - e) Kremation bis zu einem maximalen Betrag, siehe Anhang 1
- § 12 Auf begründetes Gesuch hin können Verstorbene von auswärts in der Leichenhalle aufgebahrt und auf dem Friedhof von Obergösgen beigesetzt werden. Die Kosten sind im Anhang 1 geregelt.

5. Friedhofordnung

- § 14 Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort für die Einwohner der Gemeinde Obergösgen.
- § 15 Behörde und Bevölkerung setzen alles daran, dem Friedhof den Charakter eines ernsten und würdigen Ortes zu verleihen. Besucher wahren möglichst Stille und helfen mit bei der Beaufsichtigung der Kinder.
- § 16 Für Beschädigungen haften die Verursacher oder deren gesetzliche Vertreter. Das Mitnehmen von Hunden ist untersagt.

- § 13 Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort für die Einwohner der Gemeinde Obergösgen.
- § 14 Behörde und Bevölkerung setzen alles daran, dem Friedhof den Charakter eines ernsten und würdigen Ortes zu verleihen. Besucher wahren möglichst Stille und helfen mit bei der Beaufsichtigung der Kinder.

Friedhof- und Bestattungsreglement



01.07.2013

01.01.2025

6. Haftung

- § 15 Die Einwohnergemeinde Obergösgen haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Absenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- § 16 Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
- § 17 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

Anlage der Gräber

§ 17 Auf dem Friedhof von Obergösgen bestehen folgende Arten von Grabanlagen:

1. Reihengräber für Bestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre
2. Reihengräber für Bestattungen von Kindern unter 12 Jahre
3. Reihengräber für Urnenbestattungen
4. Urnennischen (wenn verfügbar)
5. Urnenhain
6. Gemeinschaftsgrab
7. Grab der Unbenannten

7. Anlage der Gräber

§ 18 Auf dem Friedhof von Obergösgen bestehen folgende Arten von Grabanlagen:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre;
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern unter 12 Jahre sowie Sternenkinder
- c) Reihengräber für Urnenbestattungen;
- d) Urnennischen (wenn verfügbar);
- e) Urnenhain;
- f) Gemeinschaftsgrab.

Die Gräberarten c) bis f) sind sowohl für Erwachsene als auch für Sternenkinder und Kinder möglich.

Friedhof- und Bestattungsreglement



01.07.2013

- § 18 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erstbestatteten aufgehoben, müssen die Angehörigen für das Versetzen der Urne aufkommen, falls das Umplatzieren gewünscht wird.
- § 19 Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 25 Jahre, für Urnenbestattete 20 Jahre.
- § 20 Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung der Werk- und Umweltschutzkommision erfolgen.

01.01.2025

- § 19 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erstbestatteten aufgehoben, müssen die Angehörigen für das Versetzen der Urne aufkommen, falls das Umplatzieren gewünscht wird.
- § 20 Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 25 Jahre, für Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.
- § 21 Die Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Frist der Grabesruhe wird von der zuständigen Kommission angestossen und in Zusammenarbeit mit dem Bestattungsbüro vollzogen. Es wird mind. 6 Wochen davor eine Anzeige im offiziellen Publikationsorgan und auf der Gemeinde Webseite geschalten. Gleichzeitig wird es im Informationskasten bei der Gemeinde und beim Friedhof ausgeschrieben. Bei den Gräbern, welche aufgehoben werden, werden Schilder aufgestellt mit den Aufhebungsinformationen damit die Angehörigen Zeit haben, Grabmäler und Grabschmuck, soweit gewünscht, entfernen können. Grabmäler und Grabschmuck, welche bis zum angezeigten Datum nicht entfernt wurden, werden vom Friedhofs-gärtner abgeräumt und entsorgt.
- § 22 Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung des Bestattungsbüros erfolgen.

Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

- § 21 Die Gemeinde übernimmt die Anlage eines durchgehenden immergrünen Beetes für die ganze Gräberreihe sowie die entsprechenden Trittplatten zwischen den Gräberreihen. Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des vor dem Grabstein freigelassenen Raumes.
- § 22 Sträucher dürfen die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

8. Erd- und Urnenbestattung

- § 23 Die Gemeinde übernimmt die Anlage eines durchgehenden immergrünen Beetes für die ganze Gräberreihe sowie die entsprechenden Trittplatten zwischen den Gräberreihen. Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des vor dem Grabstein freigelassenen Raumes.
- § 24 Die Gräber der Erwachsenen müssen mindestens 160 cm, diejenigen der Kinder mindestens 120 cm tief ausgehoben werden.

Friedhof- und Bestattungsreglement



01.07.2013

Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

- § 21 Die Gemeinde übernimmt die Anlage eines durchgehenden immergrünen Beetes für die ganze Gräberreihe sowie die entsprechenden Trittplatten zwischen den Gräberreihen. Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des vor dem Grabstein freigelassenen Raumes.
- § 22 Sträucher dürfen die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
- § 23 Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt. Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer schlichten Bepflanzung versehen.

Urnenhain

- § 24 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Urnenhains sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- § 25 Die Schriftträger werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe abgegeben, bleiben jedoch im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung wird, in der Regel vor der Urnenbestattung, durch die Gemeindekanzlei veranlasst. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.
- § 26 Bei einer Urnenbestattung können Kränze oder anderer Blumenschmuck nur an den hierfür bestimmten Orten während 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsgärtner zur Entfernung berechtigt. Für den späteren Grabschmuck sind Blumenstücke auf speziell bezeichneten Feldern abzustellen. Schnittblumen dürfen in einer Steckvase hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofsgärtner entfernt. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.

01.01.2025

- § 25 Sträucher dürfen die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.
- § 26 Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt. Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde mit einer schlichten Bepflanzung versehen.
- § 27 Bei einer Erd- oder Urnenbestattung können Kränze oder anderer Blumenschmuck nur an den hierfür bestimmten Orten während 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsgärtner zur Entfernung berechtigt. Schnittblumen dürfen in einer Steckvase hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofsgärtner entfernt.
- § 28 Generell ist der Grabschmuck schlicht und unauffällig zu halten. Grabschmuck, der nicht angemessen ist, wird vom Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.



Friedhof- und Bestattungsreglement

01.07.2013

01.01.2025

Grabmäler

§ 27 Die Beschaffung eines Grabmales ist Sache der Angehörigen. Grundsätzlich soll es in Form und Material möglichst einfach gehalten sein.

§ 28 Nicht gestattet sind Blech- und Perlenkränze, Porzellanfiguren und Fotografien.

§ 29 Für Grabmäler sind folgende Masse zulässig:

	Höhe	Breite	Dicke
Erwachsenenräber	95 - 110 cm	50 - 55 cm	12 - 20 cm
Kindergräber	70 - 80 cm	35 - 40 cm	12 - 20 cm
Urnengräber	70 - 80 cm	35 - 40 cm	12 - 20 cm

Liegende Platten sind nicht gestattet.

§ 30 Vor dem Erstellen eines Grabmales ist bei der Werk- und Umweltschutzkommision eine Bewilligung einzuholen unter Beifügung einer Skizze und eines genauen Beschriebes (Masse und Material).

§ 31 Grabmale dürfen nicht bei nassem oder gefrorenem Boden versetzt werden, auch nicht früher als 6 Monate nach der Bestattung. Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale frühestens nach einem Jahr versetzt werden und nur, wenn das nachfolgende Grab besetzt ist. Für den Grabstein ist eine starke Fundamentierung vorgeschrieben. Die Werk- und Umweltschutzkommision (Ressortleiter Friedhof) ist einen Tag vor dem Setzen des Grabsteines zu orientieren.

§ 29 Die Beschaffung eines Grabmales ist Sache der Angehörigen. Grundsätzlich soll es in Form und Material möglichst einfach gehalten sein und sollte sich den örtlichen Gebräuchen anpassen.

§ 30 Für Grabmäler sind folgende Masse zulässig:

	Höhe	Breite	Dicke
Erwachsenenräber	95 - 110 cm	50 - 55 cm	12 - 20 cm
Kindergräber	70 - 80 cm	35 - 40 cm	12 - 20 cm
Urnengräber	70 - 80 cm	35 - 40 cm	12 - 20 cm

Liegende Platten sind nicht gestattet.

§ 31 Vor dem Erstellen eines Grabmales ist beim Bestattungsamt eine Bewilligung einzuholen unter Beifügung einer Skizze und eines genauen Beschriebes (Masse und Material).

§ 32 Grabmale dürfen nicht bei nassem oder gefrorenem Boden versetzt werden, auch nicht früher als 6 Monate nach der Bestattung. Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale frühestens nach einem Jahr versetzt werden. Für den Grabstein ist eine starke Fundamentierung vorgeschrieben. Das Bestattungsamt ist einen Tag vor dem Setzen des Grabsteines zu orientieren.

Friedhof- und Bestattungsreglement



9. Urnenhain und Urnennische

- § 33 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Urnenhains sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- § 34 Die Schriftträger werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabsruhe abgegeben, bleiben jedoch im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung wird, in der Regel vor der Urnenbestattung, durch das Bestattungsamt veranlasst. Die Beschriftung erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.
- § 35 Bei einer Urnenbestattung im Urnenhain oder in der Urnennische können Kränze oder anderer Blumenschmuck nur an den hierfür bestimmten Orten während 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsgärtner zur Entfernung berechtigt. Für den späteren Grabschmuck ist max. 1 Blumenschmuck beim Grabstein abzustellen. Schnittblumen dürfen in einer Steckvase hingestellt werden. Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Friedhofsgärtner entfernt.
- § 36 Generell ist der Grabschmuck schlicht und unauffällig zu halten. Grabschmuck der nicht angemessen ist, wird vom Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.

10. Gemeinschaftsgrab

- § 37 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- § 38 Die Schriftträger werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabsruhe abgegeben, bleiben jedoch im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung wird, in der Regel vor der Bestattung, durch das Bestattungsamt veranlasst. Die Beschriftung erfolgt im Einvernehmen mit den Angehörigen und auf deren Kosten.
- § 39 Bei einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab können Kränze oder anderer Blumenschmuck nur an den hierfür bestimmten Orten während 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsgärtner zur Entfernung berechtigt.
- § 40 Es ist kein Grabschmuck erlaubt.

Friedhof- und Bestattungsreglement



01.07.2013

Schlussbestimmungen

- § 32 Verstöße gegen diese Verordnung werden im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.
- § 33 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat geregelt, auf Antrag der Werk- und Umweltschutzkommision.
- § 34 Gegen Entscheide oder getroffene Massnahmen der Werk- und Umweltschutzkommision kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- § 35 Die Aufgaben des Friedhofgärtners sind in einem eigenen Pflichtenheft geregelt.
- § 36 Durch dieses Reglement werden alle früheren, diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.

01.01.2025

11. Schlussbestimmungen

- § 41 Verstöße gegen dieses Reglement werden im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.
- § 42 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat geregelt, auf Antrag der zuständigen Kommission.
- § 43 Gegen Entscheide oder getroffene Massnahmen des Bestattungsamtes oder der zuständigen Kommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- § 44 Die Aufgaben des Friedhofgärtners werden durch die Mitarbeitenden des Werkhofs erfüllt.
- § 45 Mit Inkrafttreten dieses Friedhof- und Bestattungsreglements sind das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Juli 2013 mit all seinen Änderungen und alle diesem Friedhof- und Bestattungsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- § 46 Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Friedhof- und Bestattungsreglement



01.07.2013

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 27. Mai 2013.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 17. Juni 2013.

01.01.2025

Der Gemeindepräsident

Handwritten signature of Christoph Künz.

Christoph Künz

Der Gemeindevorwärts

Handwritten signature of Markus Straumann.

Markus Straumann

Der Gemeindepräsident

Peter Frei

Die Gemeindeschreiberin

Flavia Brügger

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn, mit Verfügung vom: 14. August 2013



Friedhof- und Bestattungsreglement

01.07.2013

Anhang 1

Gebühren

Die Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sind unentgeltlich (Zusatzgebühren, siehe unten).

Bestattungskosten und Platzgebühren für Personen, die auswärts wohnten:

Platzgebühr und Grab erstellen (Erwachsene)	Fr. 1'700.00
Platzgebühr und Grab erstellen (Kinder)	Fr. 1'400.00
Platzgebühr und Urnengrab erstellen	Fr. 1'400.00
Platzgebühr Urnennische (für jede Urne)	Fr. 1'000.00
Platzgebühr Urnenhain (für jede Urne)	Fr. 1'000.00
Urne in bestehendes Reihengrab	effekt. Kosten
Benützung des Gemeinschaftsgrabes	Fr. 600.00
Benützung des Grabs der Unbenannten	Fr. 600.00
Miete der Leichenhalle, inklusive Reinigung, und Benützung des Besucherraumes als Abdankungsraum (für nicht einer Kirche Angehörende)	Fr. 200.00

Die Kosten können, wenn der oder die Verstorbene früher in Obergösgen wohnhaft gewesen ist, wie folgt reduziert werden:

Bei einer Wohnsitznahme von:	
1 - 14 Jahren:	0%
15 - 24 Jahren:	25%
25 - 34 Jahren:	50%
35 - 44 Jahren:	75%
über 45 Jahren:	100%

01.01.2025

Anhang 1

1. Gebühren

Die Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sind unentgeltlich (Zusatzgebühren, siehe unten).

1.1. Bestattungskosten und Platzgebühren für Personen, die auswärts wohnten:

Platzgebühr und Grab erstellen (Erwachsene)	Fr. 1'700.00
Platzgebühr und Grab erstellen (Kinder)	Fr. 1'400.00
Platzgebühr und Urnengrab erstellen	Fr. 1'400.00
Platzgebühr Urnennische (für jede Urne)	Fr. 1'000.00
Platzgebühr Urnenhain (für jede Urne)	Fr. 1'000.00
Urne in bestehendes Reihengrab	Fr. 800.00
Benützung des Gemeinschaftsgrabes	Fr. 600.00
Miete der Leichenhalle, inklusive Reinigung, und Benützung des Besucherraumes als Abdankungsraum	Fr. 200.00

Die Kosten können, wenn der oder die Verstorbene früher in Obergösgen wohnhaft gewesen ist, wie folgt reduziert werden:

Bei einer Wohnsitznahme von:	0 - 5 Jahren:	0%
	5 - 10 Jahren:	20%
	10 - 20 Jahren:	50%
	20 - 30 Jahren:	75%
	über 30 Jahren:	100%

Für Sternenkinder und Kinder bis zum Alter von 12 Jahren werden die Kosten durch die Gemeinde übernommen.

Friedhof- und Bestattungsreglement



01.07.2013

Zusatzzgebühren

Gebühr für Nischenplatte (bei Urnennischen wenn vorhanden)
für Einwohner/innen und Auswärtige Fr. 600.00

Gebühr für Schriftenträger bei Urnenhain
Für Einwohner/innen und Auswärtige Fr. 600.00

Die Gemeinde lässt die Nischenplatten und die Schriftenträger für Urnenhain beschriften. Diese Kosten gehen auch zu Lasten der Angehörigen.

Die Kremationskosten in der ganzen Schweiz für verstorbene Einwohner/innen von Oberäsgen gehen zu Lasten der Gemeinde. Als Kostenrahmen gilt der Tarif von Olten.

Bei Bestattungen von nicht Angehörigen der drei Landeskirchen (römisch-katholisch, christkatholisch, evangelisch-reformiert) werden die Bestattungskosten, die über das Reglement hinausgehen (spezielle Kultushandlungen) den Hinterbliebenen belastet.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom
27. Mai 2013

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am
17. Juni 2013

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn, mit Verfügung vom: 11. August 2013

01.01.2025

1.2. Zusatzgebühren

Gebühr für Nischenplatte (bei Urnennischen, wenn vorhanden)
für Einwohner/innen und Auswärtige Fr. 600.00

Gebühr für Schriftenträger bei Urnenhain
Für Einwohner/innen und Auswärtige Fr. 600.00

Die Gemeinde lässt die Nischenplatten und die Schriftträger für Urnenhain beschriften. Diese Kosten gehen auch zu Lasten der Angehörigen.

**Gebühr für Schriftenträger inkl. Beschriftung von Gemeinschaftsgrab
Für Einwohner/innen und Auswärtige** Fr. 100.00

Die Kremationskosten für verstorbene Einwohner/innen von Obergösgen werden in der ganzen Schweiz bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 600.00 in von der Gemeinde getragen. Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen / Erben.

Überführung: Pauschalbeitrag von Fr. 210.00 für maximal zwei Transporte bis zum Friedhof Obergösgen, im Umkreis von 15 km werden von der Gemeinde getragen. Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen / Erben.